

FDP Thurgau, Postfach, 8264 Eschenz

Departement für Justiz und Sicherheit
Generalsekretariat
Regierungsgebäude
8510 Frauenfeld

Eschenz,
20. Februar 2017
Februar 2017

Vernehmlassung zum Entwurf zur Totalrevision des kantonalen Gemeinde- und Kantonsbürgerrechtsgesetzes (KBüG)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der FDP.Die Liberalen Thurgau (nachfolgend „FDP Thurgau“ genannt) bedanken wir uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf des revidierten kantonalen Gemeinde– und Kantonsbürgerrechtsgesetzes (KBüG). Die FDP Thurgau nimmt wie folgt Stellung:

Allgemeine Vorbemerkungen

Seitens der FDP Thurgau ist die Notwendigkeit einer Totalrevision des bestehenden kantonalen Bürgerrechtsgesetzes angesichts der vorgegebenen bundesrechtlichen Bestimmungen offenkundig und klar. Es wird begrüsst, dass die Kompetenz zur Verleihung des Kantonsbürgerrechts beim Grossen Rat bleibt und darauf verzichtet wurde, diese Kompetenz mittels Verfassungsänderung an den Regierungsrat zu übertragen. Nach Ansicht der FDP Thurgau sollen Einbürgerungen im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben nach wie vor eine politische Dimension behalten und keinen reinen Verwaltungsakt darstellen. Sofern sich die vorliegende Vernehmlassung nicht zu den einzelnen Paragraphen äussert, besteht seitens der FDP Thurgau kein Anlass zu Bemerkungen. In gesetzestechnischer Hinsicht sollten die bundesrechtlich vorgegebenen Begriffe konsequent und einheitlich übernommen und im KBüG soweit notwendig nur die kantonalen Präzisierungen bzw. Verschärfungen geregelt werden.

Bemerkungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

2.1. Erwerb durch ordentliche Einbürgerung

§ 3 Schweizerinnen und Schweizer

Die unveränderte Übernahme des Erfordernisses der Wohnsitznahme von zwei Jahren in der Politischen Gemeinde wird begrüsst.

Der Begriff „geordnete Verhältnisse“ ist unpräzise. Es wäre zu überlegen, auf Gesetzesstufe eine Konkretisierung vorzunehmen, beispielsweise die Nennung der zu prüfenden Bereiche sowie der einzureichen-

den Unterlagen oder „in geordneten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen“. Soweit es weiterhin den Gemeinden überlassen wird, wie die Beurteilung der Verhältnisse vorzunehmen ist, bestehen seitens der FDP Thurgau keine Einwendungen.

§ 4 Ausländerinnen und Ausländer

Die Beibehaltung der Mindestwohnsitzdauer in der jeweiligen Politischen Gemeinde erscheint sachgerecht. Die Anpassung der Mindestdauer des Wohnsitzes im Kanton von sechs auf fünf Jahre ist bundesrechtlich vorgegeben und daher unbestritten.

§§ 5 und 6 materielle Voraussetzungen / Integrationskriterien

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass das KBÜG über die materiellen bundesrechtlichen Einbürgerungsvoraussetzungen hinausgeht. Es gilt jedoch zu verhindern, dass an einbürgerungswillige Schweizer (mit Bezug auf das Kantonsbürgerrecht) höhere Anforderungen gestellt werden als an Ausländer, welche die Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss bundesrechtlicher Bestimmungen erfüllen.

§ 5 Abs. 2 Ziff. 2

Es wird begrüsst, dass einbürgerungswillige Personen nicht nur mit den schweizerischen Lebensverhältnissen, sondern darüber hinaus auch mit den örtlichen kommunalen und kantonalen Lebensverhältnissen vertraut sein müssen. Eine sprachliche Präzisierung „in der Wohngemeinde und im Kanton“ wäre zu begrüssen. Es wäre sinnvoll, wenn der Kanton die Gemeinden mit einem regelmässig wechselnden Muster-Fragebogen für die Prüfung der gesuchstellenden Personen unterstützen würde. Die Gemeinden sollen weiterhin bestimmen können, ob sie die Vorlage eines Attests über den Besuch eines externen Kurses oder einer Prüfung genügen lassen wollen oder ob sie zusätzlich oder ausschliesslich eigene Erhebungen vorzunehmen gedenken.

§ 6 Abs. 1 Ziff. 4

Die Formulierung gemäss Vorentwurf („Vorliegen von geordneten finanziellen Verhältnissen“) wird gegenüber der bisherigen Regelung abgeschwächt und sollte präzisiert werden im Sinne der bundesrechtlichen Vorgaben und bisherigen Praxis, wonach eine ausreichende finanzielle Lebensgrundlage als absolute Grundvoraussetzung für eine Einbürgerung angesehen werden muss.

§ 6 Abs. 1 Ziff. 6 und Abs. 2

Kenntnisse der deutschen Sprache als Amtssprache im Kanton Thurgau sind der Schlüssel für eine erfolgreiche Integration. Mit Bezug auf das verlangte Sprachniveau sind die bundesrechtlichen Voraussetzungen zu schwach; für eine effektive Fähigkeit der Teilnahme am Gesellschafts- und Wirtschaftsleben, im Verkehr mit Ämtern und Behörden sowie für eine politische Mitwirkung sind durch einen Test nachweisliche Deutschkenntnisse sowohl schriftlich als auch mündlich mindestens auf dem Niveau B1, allenfalls B2, erforderlich. Eine Unterscheidung der Voraussetzungen bezüglich schriftlicher und mündlicher Deutschkenntnisse ist weder sinnvoll noch zweckmässig. Es sollte eine Verschärfung der bundesrechtlichen Vorgaben auf Gesetzesstufe erfolgen.

§ 6 Abs. 3

Die vorgesehene Relativierung kann sich nach Ansicht der FDP Thurgau nur auf § 6 Abs. 1 Ziff. 3 und 6 beziehen, bezüglich der übrigen Integrationskriterien – namentlich das Respektieren der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Rechtsordnung – müssen unbedingt erfüllt sein. Die entsprechende Formulierung bedarf der Präzisierung; Vorschlag: *„Kann eine Person die Integrationskriterien von Absatz 1 Ziffern 3 oder 6 aufgrund einer Behinderung, Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Um-*

ständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen, ist ihren Fähigkeiten angemessen Rechnung zu tragen.“

2.2. Verfahren

§§ 8 Abs. 2 Ausländerinnen und Ausländer und 12 Abs. 2 Zusicherung Kanton

Die Bestimmungen sind inhaltlich unklar bezüglich der Kompetenzen, welche dem Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen zukommen sollen. Allfällige Entscheidungskompetenzen müssten ausdrücklich und genau umschrieben sowie gesetzlich festgelegt werden. Nach Ansicht der FDP Thurgau sollte das Amt gemäss gesetzlicher Vorschrift alle Gesuche zwingend an die zuständige Wohnsitzgemeinde weiterleiten.

§ 14 Verfahren

Die Formulierung ist inhaltlich zu unpräzise. Prüfungspflichten und Entscheidbefugnisse der kantonalen Stellen müssen aus Gründen der Rechtssicherheit gesetzlich klar umschrieben und die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche des Amtes für Handelsregister und Zivilstandswesen sowie des Departements auf Gesetzesstufe geregelt sein.

§ 15 Ehrenbürgerrecht

Die vorgeschlagene Ausweitung der bisherigen Regelung wird mangels Notwendigkeit abgelehnt. Sollte wider Erwarten an der Erweiterung festgehalten werden, müsste im Gesetz bestimmt sein, dass die jeweiligen materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen (abgesehen vom Wohnsitzerfordernis gemäss § 16) erfüllt sein müssen.

6. Nichtigerklärung des Bürgerrechtes

§ 23 Zuständigkeit

Im Gesetz fehlt eine Bestimmung, welche Behörden und Ämter zur Mitteilung von relevanten Informationen an das zuständige Departement berechtigt oder verpflichtet. Vor dem Hintergrund der in § 27 statuierten Mitwirkungspflicht der gesuchstellenden Person sollte eine gesetzliche Bestimmung aufgenommen werden, welche sämtliche kantonalen und kommunalen Behörden verpflichtet, dem zuständigen Departement Informationen zukommen zu lassen, welche mindestens möglicherweise zu einer Nichtigerklärung der Einbürgerung führen könnten.

7. Gemeinsame Bestimmungen

§ 24 Ehegatten und Personen in eingetragener Partnerschaft

Es wird angeregt, die Bestimmung zu ergänzen, wonach eine Verfahrenstrennung von gemeinsam eingereichten Gesuchen möglich ist, sofern sachliche Gründe vorliegen. Dies vor dem Hintergrund, dass in der Praxis oft Fälle von gemeinsam eingereichten Gesuchen vorkommen, bei welchen nur eine Person die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt, die andere jedoch nicht.

§ 27 Mitwirkungspflicht

Gemäss Wortlaut des Entwurfs ist von „Parteien“ die Rede. Es würde begrüsst werden, wenn dieser Begriff durch „Bewerber“ oder allenfalls „gesuchstellende Person“ ersetzt würde, zumal vorstehend nicht klar

definiert ist, wer unter den Begriff „Parteien“ fällt, und um zu verhindern, dass irgendwelche Mitwirkungspflichten für Ämter oder das Gemeinwesen abgeleitet werden könnten. Überdies ist auf bundesrechtlicher Ebene konsequent von „Bewerber“ die Rede.

§ 28 Bearbeitung von Personendaten

Nach Ansicht der FDP Thurgau fehlt ein Hinweis auf das „Verhalten am Arbeitsplatz“. Dieser Begriff sollte daher zusätzlich zur Aufzählung gemäss Absatz 1 ins Gesetz aufgenommen werden.

Bezüglich der Abklärungen gemäss § 28 sollte auch eine Entbindung vom Amtsgeheimnis statuiert werden. Es ist fraglich, ob sich eine solche aus Absatz 2 und den geforderten Angaben in Absatz 1 ergibt. Eine positive Formulierung würde Klarheit schaffen und sollte daher ausdrücklich im Gesetz verankert werden.

Die FDP Thurgau würde eine ergänzende Bestimmung (beispielsweise einen Absatz 3) begrüssen, wonach alle kantonalen und kommunalen Behörden verpflichtet würden, dem zuständigen kantonalen Amt oder Departement Meldung zu erstatten, wenn sie Feststellungen machen, die zur Nichtigkeit der Einbürgerung führen könnten (beispielsweise in Missbrauchsfällen oder bei falschen Angaben, etc.).

§ 29 Gebühren

Das Wort „grundsätzlich“ ist zu streichen. Aufwendungen und Entscheide von Kanton und Gemeinden sollten immer kostendeckend und nach dem Verursacherprinzip bemessen werden, namentlich auch, wenn zusätzliche Barauslagen für allfällige Tests oder aufwendige Erhebungen anfallen (beispielsweise Bestellung von Auszügen, etc.).

§ 30 Rechtsschutz

Diese Bestimmung sollte wie folgt ergänzt und präzisiert werden: *„Gegen Entscheide des Grossen Rates kann innert 20 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.“*

Aus Sicht der Rechtssuchenden wäre ein genereller Verweis auf das VRG allenfalls sinnvoll.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 55a VRG

Das Wort „grundsätzlich“ ist überflüssig und daher zu streichen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen Thurgau

David H. Bon
Präsident

Simon Krauter
Leiter Arbeitsgruppe Justiz und Sicherheit